

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**hier: Hochwasserschutz Burgkirchen a. d. Alz Bauabschnitt BA 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0 bis 23,2 (Gewässerausbau gemäß S 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)**

### Beschreibung des Vorhabens:

Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis an der Alz kommt es zu großflächigen Überflutungen im Ortsteil Hirten. Hiervon sind über 350 Gebäude betroffen. Es ist beabsichtigt, in einem ersten Bauabschnitt BA 01 zunächst den Ortsteil Hirten vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100 (zuzüglich eines Klimazuschlags von 15%) zu schützen. Dabei sollen im ersten Bauabschnitt BA 01 folgende wesentliche Maßnahmen durchgeführt werden:

- Deichbaumaßnahme westl. der Staatstraße St 2356 im Bereich Hirten
- Errichtung einer an den Deich anschließenden Hochwasserschutzwand im Ortsteil Au
- Errichtung einer Schützenanlage zur Regulierung des Walder Mühlbachs (Ortsteil Au)
- Bau einer Flutmulde sowie eines Siels durch den bestehenden Sommerdeich

Mit der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme in Hirten wird ein großer Teil des derzeit bestehenden faktischen Überschwemmungsgebiets abgeschnitten und der Hochwasserabfluss beeinflusst. Daraus resultiert im Hochwasserfall ein Wasserspiegelanstieg nach unterstrom. Hierfür sollen in den nachfolgenden Bauabschnitten BA 02 (Hochwasserschutz Burgkirchen-Gendorf) und BA 03 (Hochwasserschutz Burgkirchen – Unterberg) Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und bis zu deren Realisierung im Ereignisfall temporäre Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbau, wird auf die Plan- bzw. Tekturunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Plan- und Tekturunterlagen sind vom

**24.02.2020 bis 23.03.2020**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, *Bauamt*, Zimmer *06.13* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **06.04.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, Zimmer S 201) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis 06.04.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Ort, Datum

Mehring, 13. FEB. 2020

Name

Wengbauer  
i. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am : 14.02.2020  
abgenommen am : 25.03.2020  
abgenommen am :